

Kindertaufstreit?

(Anmerkungen zu einer theologischen Studie)

„Die auf Grund der geltenden Lehre in Übung befindliche Taufpraxis ist willkürlich. Es läßt sich weder exegetisch, noch sachlich begründen, daß der Täufling in der ordnungsmäßig vollzogenen christlichen Taufe nur ein Behandelter sein kann. Es läßt sich vielmehr exegetisch und sachlich zeigen, daß er in dieser Handlung auch ein Handelnder ist, daß er, in welchem Lebensalter er auch stehen möge, gerade kein infans sein kann. Wir können die kritische Frage, die hier an die Kirche zu richten ist, nicht unterdrücken.“

Karl Barth stellt damit die Frage, ob es in der christlichen Kirche in Ordnung sei, die Kinder zu taufen, und er behauptet, diese, wenn auch uralte Übung, sei eben nicht in Ordnung. Es gehöre vielmehr zu den Grundlagen der Ordnung der Taufe, auch „die verantwortliche Willigkeit und Bereitschaft des Täuflings, jene Zusage zu empfangen und jene Inpflichtnahme sich gefallen zu lassen.“ Von einer solchen verantwortlichen Willigkeit und Bereitschaft des Täuflings könne aber bei einer Kindertaufe nicht die Rede sein. So ist die Kindertaufe nach Barth zwar „wahre, wirkliche und wirksame“, aber „nicht rechte“, nicht im Gehorsam, nicht ordnungsmäßig vollzogene und dadurch notwendig verdunkelte Taufe“. Sie ist „eine Wunde am Leibe der Kirche und eine Krankheit der Getauften“ und die Kirche muß sich fragen lassen „wie lange sie sich wohl noch durch eine nach dieser Seite willkürliche Taufpraxis der Verursachung dieser Wunde und Krankheit schuldig machen will?“ Wir sind dankbar dafür, daß wir durch das Ende des Krieges wieder Anteil an den Ergebnissen der theologischen Arbeit außerhalb Deutschlands erhalten und nun auch Karl Barths Tauflehre durch ihn selbst und nicht allein mehr durch Berichte über seine Darstellung kennen lernen können (Heft 14 der Theologischen Studien: Karl Barth, die kirchliche Lehre von der Taufe, 1943 Zollikon-Zürich). Auf den 48 Seiten seines Gwatter Vortrags ist das Wesentliche gesagt, und wir tun gut, ernsthaft Barths Sätzen nachzudenken. Es wären wohl manche Anmerkungen zu den Thesen Karl Barths zu machen und allerlei Fragen zu stellen; hier wollen wir uns nur fragen lassen, ob wir hinfort unsere Kinder noch mit gutem Gewissen taufen dürfen oder nicht. Barth mutet uns nicht zu, sozusagen von heute auf morgen der Kindertaufe den Abschied zu geben, er heißt uns nur sehr ernsthaft erwägen, ob es nicht wohlgetan wäre, zu einer anderen Taufpraxis überzuleiten. Wie er sich diese denkt, hat er in Gwatt zwar ausgesprochen (S. 40), im Druck aber nicht festgehalten, um eine theologische Frage ausschließlich an den theologischen Maßstäben messen zu lassen, wobei wir allerdings der Meinung sind, daß diese Maßstäbe auch für die praktische Gestaltung einer neuen Taufordnung notwendig sind. Fordert Barth vom Täufling verantwortliche Willigkeit, sich taufen zu lassen und die Bereitschaft, die Zusage der Taufe zu empfangen und sich für ein neues Leben in Pflicht nehmen zu lassen, so ist bei Änderung der Taufpraxis sofort zu fragen, welches wohl das rechte Taufalter sei, und die dabei fortgefallene

Konfirmationsnot kommt als neue Taufnot wieder. Aller praktischen Nöte ungeachtet müßten wir die Taufe der Unmündigen aufgeben, wenn Gottes Wort uns dazu triebe. Karl Barth „wüßte nur einen dünnen Faden, an den man sich zur Begründung der Kindertaufe aus dem Neuen Testament (ebenfalls zur Not!) vielleicht halten könnte: die Tatsache, daß Act. 16, 15; 18, 8 und 1. Kor. 1, 16 von der Taufe von ganzen „Häusern“ und Act. 16, 33 von der Taufe der *oí avroú* des Kerkermeisters von Philippi die Rede ist, und daß diese Ausdrücke es nicht geradezu verbieten, zu vermuten, es könnten hier auch Unmündige inbegriffen gewesen sein“.

Freilich, wenn man auf die auch an diesen Stellen unbeweglich eingehaltene Folge: Wortverkündigung — Glaube — Taufe achte, dann möge man zusehen, ob man sich an diesen Faden wirklich halten wolle! (S. 32.) Wir meinen, hierzu habe der Pfarrer am Fraumünster in Zürich, Hermann Großmann, in seinem „Ja zur Kindertaufe“ (Kirchliche Zeitfragen, Heft 13, Zwingli-Verlag, Zürich) alles Wesentliche beigetragen, wenn er nicht nur auf die jüdische Proselytentaufe ganzer „Häuser“ und auf die Beschneidung am achten Lebensstage verweist, die beide in der apostolischen Zeit vorausgesetzt sind, deren letztere Kol. 2, 11. 12 in Beziehung zur christlichen Taufe gesehen ist, wenn er vor allem mit Recht auf das Fehlen eines Verbotes der Kindertaufe aufmerksam macht, wenn man schon mit Barth die Kindertaufe „eine Wunde am Leibe der Kirche“ nennen müßte. Es darf angenommen werden, daß auch abgesehen von der Tatsache, daß ganze „Häuser“ die Taufe empfangen, die jüdische Übung der Proselytentaufe und der Beschneidung auch die Übung der Kindertaufe nahelegten. Der Taufbefehl selbst weist die Kirche an die Völker, sieht also nicht die einzelnen, sondern die gewachsene und gegliederte Ordnung der Menschen in Familien und Völkern. Daß dabei die „unbeweglich eingehaltene Folge: Wortverkündigung — Glaube — Taufe“ nicht starr ist, lehrt der Taufbefehl selbst, der die Getauften in eine weitergehende Unterweisung nimmt und die apostolische Praxis, die ohne Zweifel nach oft auffallend kurzem „Taufunterricht“ die Taufe gewährte und die junge Gemeinde danach tiefer in die Lehre einführte (Act. 2, 41. 42; 8, 26ff.; 9, 19; 10, 47; 16, 14. 15. 33 u. a.). Dahinter stand der lebendige Glaube an den gegenwärtigen Herrn, der sich zu seinem Taufbefehl und zu seiner Verheißung bekannte und selbst hinzutat zu der Gemeinde, die da selig wurden.

Aber nicht zuerst die große Wahrscheinlichkeit einer selbstverständlichen Übung der Kindertaufe in der apostolischen Zeit und die einhellige Praxis der christlichen Kirche in allen Jahrhunderten heißt uns an der Kindertaufe festhalten, sondern die Einsicht in das Wesen des Sakramentes selbst. Barth sagt uns: „Die Kraft Jesu Christi, die die alleinige Kraft der Taufe ist, ist an den Vollzug der Taufe nicht gebunden. Die Taufe hat die Notwendigkeit eines unüberhörbaren Gebotes (*necessitas praecepti*), nicht aber die Notwendigkeit eines unumgänglichen Mittels (*necessitas mediü*).“ Gewiß kann sich „das freie Wort und Werk Jesu Christi auch anderer Mittel bedienen“ (S. 14/15), aber wir sind nun einmal vom Herrn selbst an dieses Mittel gewiesen, das er für uns zum Mittel des Heils gemacht hat. Gebot — unüberhörbar! — und Mittel — unumgänglich! — sind für uns (nicht

für den Herrn) nicht zu scheiden. Weil der Herr sie unüberhörbar geboten hat, darum ist sie in keiner Weise zu umgehen; weil er seine Zusage mit dem Wasser der Taufe verbunden hat, dürfen wir sie nicht davon wegnehmen. Karl Barth redet von dem Luther wie in der Abendmahlslehre, so auch in der Tauflehre eigentümlichen Überschwang, dem er einigermaßen ratlos gegenübersteht (S. 14), da Luther von einem „Gotteswasser“, einem „göttlich, himmlisch, heiligen und seligen Wasser“, von dem rechten „Aqua vitae“ (Lebenswasser) spricht. Es ist das nichts anderes als das lutherische, „in, mit und unter“, der Lobpreis der gnadenreichen Herablassung Gottes ins Fleisch, ins Brot, ins Wasser, die Bezeugung der Menschwerdung, des hier wirklich präsenten Christus, der gekommen ist, zu suchen und selig zu machen, was verloren ist, uns und unsere Kinder, die wir alle geboren werden ohne Gottesfurcht und Gottesliebe und Gottvertrauen (CA. II). Der Herr, der die Unmündigen zu sich kommen heißt und sie aufnimmt in sein Reich, schließt sie so wenig von seiner Taufe aus, wie er sie aus seiner Gemeinschaft ausschließt. Seine Mahnung: „wehret ihnen nicht!“ steht auch vor der Taufe. Die uns mit der Übung der Kindertaufe gestellte Frage lautet in der Erkenntnis des Evangeliums nicht: „Dürfen wir die Kinder mit gutem Gewissen taufen?“, sondern: „Dürfen wir unseren Kindern mit gutem Gewissen die Taufe vorenthalten?“ Wir können auf Grund des lutherischen Verständnisses der Schrift nur sagen: „Nein, wir haben kein Recht, Kindern christlicher Eltern die Taufe zu verweigern.“ Das ist auch ganz unabhängig vom Bestehen einer Volkskirche. Wo Christen sind, die nicht als Einzelgänger leben, sondern wissen, daß sie von Gott als Glieder seiner Gemeinde berufen sind, in der Große und Kleine, Alte und Junge ihre ewige Heimat haben, werden sie ihre Kinder nicht ungetauft neben sich heranwachsen lassen. Die Kindertaufe ist eine Äußerung des gesunden Lebens der Kirche Jesu Christi auf Erden. Weil wir dazu im Unterschied von Karl Barth in der Taufe ein unumgängliches Mittel der herablassenden Güte des Dreieinigen Gottes erkennen müssen, üben wir auch die Nottaufe, weil über dem Leben eines jeden Menschen das unüberhörbare Gebot des Herrn und seine für unser ewiges Heil unumgängliche Zusage steht. Gerade die von den Reformierten abgelehnte Nottaufe erinnert die Gemeinde an den Ernst des Gebotes und der Verheißung Gottes und an die Verantwortung für alle Glieder der Kirche.

Wir können die Größe und Würde der Taufe — nun auch im Blick auf unsere „Unmündigen“ — kaum deutlicher aussprechen, als Karl Barth das tut, wenn er im Schlußabschnitt seines Vortrags schreibt: „Ein getaufter Mensch ist im Unterschied zu einem nichtgetauften unter allen Umständen ein solcher Mensch, der unter das Zeichen des Todes und der Auferstehung Jesu Christi als unter das Zeichen seiner Hoffnung, seiner Bestimmung, seiner Zukunft, weil der über ihn gefallenen und ausgesprochenen göttlichen Entscheidung gestellt ist. Er ist im Unterschied zu jedem Nichtgetauften unter allen Umständen: ob er es bedenke oder nicht bedenke, beachte oder nicht beachte, ob er ihm Ehre oder Unehre mache, ein durch jenes Zeichen bezeichneter, ein durch jenes Bild gebildeter Mensch... die ganze reichlich

üble abendländische Menschheit steht unter diesem Zeichen. Sie dürfte — unter Gottes Geduld und Zorn — weithin per nefas dazu gekommen sein, und es hat den Anschein, als ob sie — auch das unter Gottes Geduld und Zorn — weithin den entsprechenden fatalen Gebrauch davon mache. Aber daß sie unter diesem Zeichen steht, das ist darum nicht weniger wahr und vielleicht, nein sicher ist das das Beste, was von ihr zu sagen ist. Auch Hitler und Stalin, auch Mussolini und der Papst stehen unter diesem Zeichen.“ (S. 44f.)

Wir wollen nicht, daß dieses Zeichen über der abendländischen Menschheit verschwindet, wir wollen die Fortdauer der Übung der Kindertaufe. Wir spüren aber, indem wir für die Kindertaufe eintreten, die große Verantwortung aufs Neue, die mit dieser Übung auf die Kirche gelegt ist. Nicht die Kindertaufe ist „eine Wunde am Leibe der Kirche“, sondern die mit ihr heute verbundenen Versäumnisse und Mißbräuche. Auf's Ganze gesehen ist die Kindertaufe zur Winkeltaufe geworden, durch welche die Gemeinde kaum mehr angesprochen und an ihre Verantwortung erinnert wird. Ist die Taufe ein gülden Kleinod der Kirche und ist das „baptizatus sum“ (ich bin getauft) ein Stab und Stecken auch im dunkelsten Tal, dann muß dieses Kleinod ganz anders zum Leuchten gebracht werden als es geschieht. Was tun wir, um das Amt der Paten großzumachen und seinen verlorenen Gehalt wieder zu gewinnen? Sind die Eltern genügend über die Bedeutung und die Aufgabe der Kindertaufe unterrichtet? Sprechen wir die Kinder darauf an, daß sie getaufte Kinder sind? Was für ein Ruf zum Wachstum im Glauben, was für ein Zug in die Gemeinschaft der Kirche, was für ein Hinweis auf den Reichtum der Gnade Gottes könnte die Taufe, müßte sie in der Erziehung sein! Gibt den Theologen im Lehramt und den Pfarrern im Dienst Barths Tauflehre nicht allen Anlaß, sich über dieses Hauptstück ganz neu zu besinnen und zu beachten, daß auch hier eine „Unterscheidungslehre“ im Wege liegt, die ganz ernstgenommen sein will?

München

Christian Stoll †

H O P F, Friedrich Wilhelm, Pfarrer, geboren 31. Mai 1910 in Melsungen (Kurhessen). Seit 1936 Pfarrer in Mühlhausen (Ofr.), seit 1942 Vorsitzender der Bayrischen Missionskonferenz. Hat viele Schriften zur lutherischen Theologie verfaßt. Von diesen seien genannt: „Lutherische Kirchenordnung“ (1935), „Vom weltlichen Regiment nach evang.-luth. Lehre“ (1937), „... und Luther“, eine Zusammenstellung von Lutherworten zum Kampf gegen Rosenberg (1938). — Hat an kirchlichen Zeitschriften, wie „Junge Kirche“ und „Allgemeine Ev.-luth. Kirchenzeitung“ mitgearbeitet und war zuletzt Herausgeber der 1939 verbotenen Halbmonatsschrift „Lutherische Kirche“. Von ihm stammen mehrere volkstümliche Ausgaben von Lutherschriften.

v. K R A U S E, Wolfram, Dr. (Magister) theol., Dozent am Missionsseminar in Neuen-dettelsau, geboren 1914 in Karstenöis (Livland). War Pastor in Dorpat und Dozent für Kirchengeschichte an der dortigen Lutherakademie und lebt seit 1945 in Bayern. Promovierte zum Magister theol. mit der Schrift „Die Hauptprobleme des Buches Nehemia“.